



Stadt Waldkirch

Große Kreisstadt

Rathaus Waldkirch

Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

zusätzlich telefonisch erreichbar:
Montag bis Mittwoch 14.00 - 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag, Dienstag 8.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
1. Samstag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

Tourist-Information Waldkirch

Marktplatz 1-5, Tel. 07681 19433

Montag bis Mittwoch 8.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Ab 1.4.2019 ist die Touristinformation wieder freitagnachmittags geöffnet.

Ortsverwaltung Kollnau

Rathausplatz 1
Telefon 07681 477 99 90
Mail: schindler@stadt-waldkirch.de
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
Mail: schuessle@stadt-waldkirch.de
Dienstag, Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
Mail: ortsverwaltung@siensbach.stadt-waldkirch.de
Donnerstag 18.00 - 20.00 Uhr

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 0162 288 42 08
Mail: rathaus@suggental.de
Montag 18.00 - 20.00 Uhr

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20
Mail: info@tbw-waldkirch.de

Stadtwerke GmbH

(Strom, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
Mail: info@sw-waldkirch.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Waldkirch – Große Kreisstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 26. Mai 2019

1. Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats in den Ortschaften Kollnau, Buchholz, Siensbach und Suggental statt.

In Stadt Waldkirch sind dabei 26 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. In der Ortschaft Kollnau sind dabei 8 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind.

In der Ortschaft Buchholz sind dabei 8 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16. In der Ortschaft Siensbach sind dabei 6 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 10. In der Ortschaft Suggental sind dabei 6 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 12.

2. Es ergeht hiermit die **Auforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevollausschusses – **Bürgermeisteramt Waldkirch, Marktplatz 1 - 5, 79183 Waldkirch** schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaftlich organisierten Wahlvereinigungen und von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wahlvereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.

Eine Partei oder Wahlvereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 **Zulässige Zahl der Bewerber**

2.2.1 **Gemeinden/Ortschaften mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern und ohne unechte Teilerwahl (Buchholz, Siensbach, Suggental)**
Die Wahlvorschläge für den Ortschaftsratsrat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind.

2.2.2 **Gemeinden/Ortschaften mit mehr als 3.000 Einwohnern und ohne unechte Teilerwahl (Waldkirch, Kollnau)**
Ein Wahlvorschlag darf (höchstens) so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinde-/Ortschaftsräte zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschaftlich organisierte Wahlvereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliederschaftlich organisierte Wahlvereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wahlvereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft.

Hat eine Partei oder mitgliederschaftlich organisierte Wahlvereinigung in einer Ortschaft nicht mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder, kann sie die Bewerber für die Wahl des Ortschaftsrats dieser Ortschaft in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder und Vertreter in der Gemeinde wählen.

Bei nicht mitgliederschaftlich organisierten Wahlvereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wahlvereinigung zur Bildung einer Aufstellungsverammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

2.3.1 **Bewerber in Wahlvorschlägen**, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.2) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wahlvereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wahlvereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. **Wählbar in den Ortschaftsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung).

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabekreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wahlbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wahlbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein Wahlvorschlag muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wahlvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wahlvereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
 - bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.
- Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliederschaftlich organisierten Wahlvereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnet sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliederschaftlich organisierten Wahlvereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich** zu unterzeichnen.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wahlvereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 50 Personen für die Wahl des **Ortschaftsrats** der Ortschaft(en)

	Personenzahl
Kollnau	von 20
Buchholz	von 10
Siensbach	von 10
Suggental	von 10

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliederschaftlich und nicht mitgliederschaftlich organisierten Wahlvereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wahlvereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevollausschusses oder wenn der Gemeindevollausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Waldkirch, Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wahlvereinigung bzw. das Kennwort der Wahlvereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die **Wahlberechtigten**, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein **Wahlberechtigter** darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 **Wahlvorschläge** dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für **gemeinsame Wahlvorschläge**.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wahlbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wahlbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wahlbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug

Landkreis Emmendingen

oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind.

Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevollausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliederschaftlich organisierten Wahlvereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wahlvereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;

• bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber einer Partei oder Wahlvereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

Der Vorsitzende des Gemeindevollausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevollausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen **zwei Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift benannt werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen** sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Waldkirch, Dezernat III, Abt. 3.2, Frau Heizmann, Marktplatz 1 - 5, 79183 Waldkirch**.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zurückziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf **Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihrer (Haupt-) Wohnung haben.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zurückziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur auf **Antrag in das Wählerverzeichnis** eingetragen. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 **Wahlberechtigte Unionsbürger**, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die **Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden** und spätestens bis zum **Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich)** beim **Bürgermeisteramt Waldkirch, Dezernat III, Abt. Bürgerservice, Marktplatz 1 - 5, 79183 Waldkirch**, eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Waldkirch, Dezernat III, Abt. Bürgerservice, Marktplatz 1-5, 79183 Waldkirch** bereit.

Ein **Wahlberechtigter** mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Waldkirch, 14.02.2019
Bürgermeisteramt – Götzmann, Oberbürgermeister

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Rechtsverordnung der Stadt Waldkirch Sperrzeit am schmutzigen Dunschdig

Aufgrund von § 1 Landesgaststättengesetz, § 18 des Gaststättengesetzes i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 11 der Gaststättenverordnung wird folgende Verordnung erlassen:

Anlässlich des „schmutzigen Dunschdig“ wird die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Nacht vom „schmutzigen Dunschdig“ zum „Fasnet Fridig“ (28.02./01.03.2019) aufgehoben. Dies gilt nicht für Schank- und Speisewirtschaften, öffentliche Vergnügungsstätten sowie für sonstige Anbieter von Getränken und Speisen, die für die Bewirtung gem. § 12 Gaststättengesetz eine Gestattung oder für Teilbereiche der Bewirtungsfläche eine Sperrzeitverkürzung gem. § 12 Gaststättenverordnung benötigen. In diesen Fällen gilt die in den Gestattungen bzw. Bescheiden über die Sperrzeitverkürzung festgesetzte Sperrzeit.

Waldkirch, 30.01.2019
Götzmann, Oberbürgermeister

INFORMATIONEN

Sitzung des Technik- und Umweltausschusses am 19. Februar

Am Dienstag, 19. Februar, beginnt um 18 Uhr im Bürgersaal des Rathauses Waldkirch (Marktplatz 1-5) eine öffentliche Sitzung des Technik- und Umweltausschusses der Stadt Waldkirch. Auf der Tagesordnung steht: 1. Rettungszentrum Waldkirch: Auftragsvergabe Elektroarbeiten; 2. Kanalsanierung: Auftragsvergabe; 3. Bekanntgaben und kleine Anfragen.

Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses am 20. Februar

Am Mittwoch, 20. Februar, beginnt um 18 Uhr im Bürgersaal des Rathauses Waldkirch (Marktplatz 1-5) eine öffentliche Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses der Stadt Waldkirch. Auf der Tagesordnung steht: 1. Jugendforum; Bericht; 2. Werbegemeinschaft Waldkirch: Jahresbericht 2018; 3. Bekanntgaben und kleine Anfragen.

Sitzung des Ortschaftsrates Buchholz am 21. Februar

Am Donnerstag, 21. Februar, beginnt um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Buchholz (Am Drescheschopf 1) eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Buchholz. Tagesordnung: 1. Fragen und Anregungen der Zuhörer; 2. St. Nikolai - Aktuelle Information über Seniorenwohnungen und Senioren WG in der neuen Ortsmitte; 3. Grundschule Buchholz - Baubeschlüsse nach Brandverhütungsschau; 4. Bekanntgaben; 5. Kleine Anfragen / Verschiedenes.

Sitzung der Ortschaftsrates Suggental entfällt

Die Sitzung des Ortschaftsrats Suggental am Donnerstag, 21. Februar, entfällt mangels Tagesordnungspunkten.

Gesamttreffen des Klimaschutzarbeitskreises am 14. Februar

Am Donnerstag, 14. Februar, um 19.30 Uhr findet das nächste Plenum des Klimaschutzarbeitskreises im Geschwister-Scholl-Gymnasium statt.

Themenführung „Das 20. Jahrhundert im Elztal“

Am Sonntag, 17. Februar, steht das 20. Jahrhundert im Elztal im Mittelpunkt. Beginn ist um 11.45 Uhr. Museumsleiter Gregor Swierczyna führt zunächst in die neue Dauerausstellung „TalGeschichten“ ein. Anschließend stellt Heiko Haumann, Historiker aus Elzach-Yach, den Raum vor, der dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, der Zwischenkriegszeit, der nationalsozialistischen Herrschaft und der Nachkriegszeit gewidmet ist. Der Eintritt inklusive Führung beträgt jeweils 6 Euro; für Museumspassinhaber zwei Euro.

Beirat für Menschen mit Behinderung

Die nächste Sprechstunde für Menschen mit Behinderung findet am Montag, 18. Februar, von 10 bis 11 Uhr im Generationenbüro im Rathausinnenhof statt. Der Beirat lädt alle Menschen, egal mit welcher Behinderung, sowie die Angehörigen ein, ihre Anliegen zu besprechen und sich Rat und Hilfe holen. Fragen und Anregungen außerhalb dieser Sprechzeiten können gerne per E-Mail an info@behindertenebeirat-waldkirch.de oder unter der Telefonnummer 07681 / 4923352 gestellt werden.

Beratung im Sozialrecht

Der nächste Sprechtag der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH findet in Waldkirch am Dienstag, 26. März, im Generationenbüro beim Rathaus (Marktplatz 1-5) statt. Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsge-

biete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten. Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0761 / 504490.

Frühjahrsputzete im Schwarzwaldzoo

Bevor der Schwarzwaldzoo ab 1. März seine Tore für Besucher öffnet, lädt der Freundeskreis Schwarzwaldzoo am Samstag, 16. und 23. Februar, zur Zooputzete ein. Die Zooputzete startet jeweils um 9 Uhr. Treffpunkt ist am Eingang, Getränke und ein Vesper wird gestellt. Um 16 Uhr wird Feierabend gemacht.

Raul Krauthausen beim Jubiläumsfest in Emmendingen

Der aus dem Fernsehen bekannte Autor, TV-Moderator und Inklusions-Aktivist Raul Krauthausen kommt nach Emmendingen. Er tritt am Donnerstag, 14. Februar, bei der Jubiläumsveranstaltung zum 10-jährigen Bestehen der UN-Behindertenrechtskonvention um 18 Uhr in der Emmendinger Steinhalle auf. Der Eintritt ist kostenlos.

Erfolgreich verhandeln

Am Donnerstag, 21. Februar, informiert Sonja Saad, wie man mit Methoden der Mediation erfolgreich verhandelt und Konflikte löst. Die Veranstaltung beginnt um 14.30 Uhr im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich. Der Vortrag beschäftigt sich mit der Vorbereitung und den Phasen von Verhandlungen, der inneren Haltung, mit relevanten Aspekten der Kommunikationspsychologie, mit Gesprächsregeln und mit dem Umgang schwieriger Verhandlungspartnern. Sonja Saad, Diplom-Betriebswirtin (FH), ist selbstständige Mediatorin (BM) und zertifizierter Coach (IFBE) mit Sitz in Riegel am Kaiserstuhl.

Info-Veranstaltungen zum

„Gemeinsamen Antrag FIONA 2019“

Das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Emmendingen bietet im März im „Haus am Festplatz“ des Landratsamtes Emmendingen (Schwarzwaldstraße 4 in Emmendingen) Info-Veranstaltungen zum „Gemeinsamen Antrag - FIONA 2019“ an. Vier Termine stehen zur Auswahl, jeweils von 15 bis 18 Uhr: Freitag, 8., Donnerstag, 14., Freitag, 15. und Freitag, 22. März. Eine Anmeldung ist aufgrund begrenzter Teilnehmerzahl zwingend erforderlich unter Telefon 07641 / 451-910.

Jetzt für den Mittelstandspreis bewerben

Bis Sonntag, 31. März, können sich alle baden-württembergischen Unternehmen mit maximal 500 Vollbeschäftigten für den Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg (Lea-Mittelstandspreis) bewerben. Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Kooperation mit einer Organisation aus dem Dritten Sektor, z. B. einem Wohlfahrtsverband, einem Verein oder einer Umweltinitiative gemeinsam ein Projekt zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen realisiert haben. Ausgelobt wird der Lea-Mittelstandspreis von Caritas, Diakonie und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau in Baden-Württemberg. Seit 2007 wird die Lea-Trophäe vergeben. Lea steht für Leistung, Engagement und Anerkennung. Bewerbung und weitere Informationen auf den Seiten des Landes Baden-Württemberg unter der Internetadresse: www.lea-mittelstandspreis.de.

Vortrag „Moderne Hüft- und Kniegelenke“

Am Dienstag, 19. Februar, informiert Dr. Peter Fichtner, ärztlicher Leiter der Abteilung für Orthopädie und Unfallchirurgie, um 19 Uhr im Nebengebäude des Kreiskrankenhauses Emmendingen (Haus C, im Veranstaltungsraum U 1) über die heutigen Therapiemöglichkeiten durch Einsatz verschiedener moderner Endoprothesen an Hüft- und Kniegelenk. Weiterhin werden der Ablauf der Behandlung vom Erstkontakt mit dem Operateur bis zur Rehabilitation und die zu erwartenden Ergebnisse als die Lebensqualität vorgestellt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, der Eintritt ist frei.

Verlegung Samstagsöffnung des Bürgerservice

Aufgrund der Schließzeiten an den Fastnachtstagen verschiebt sich die Samstagsöffnung des Bürgerservice im Monat März vom ersten Samstag (2. März) auf den zweiten Samstag (9. März). Im April ist der Bürgerservice regulär am ersten Samstag des Monats geöffnet.

Kurzfristige Sperrung Fuß- und Radweg an der Elz

Das Regierungspräsidium Freiburg lässt an der Elz bei Waldkirch zwischen Mittwoch, 20. und Mittwoch, 27. Februar sieben bis acht größere Bäume fällen. Die Arbeiten werden zwischen Eisenbahnbrücke Max-Barth-Weg und der Brücke Emmendinger Straße durch den Betriebshof Riegel erfolgen. Ein Sachverständiger hat die Bäume begutachtet und einen sehr hohen Totholzanteil im Kronenbereich festgestellt. Von Fäulnis im Stammbereich einiger Bäume ist ebenfalls auszugehen. Aufgrund dieser erheblichen Schäden sind

umfangreiche Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit dringend erforderlich. Betroffen von der Fällung sind bis zu acht Mittel- bis Großbäume. Selbstverständlich werden die gefällten Bäume durch entsprechende Neupflanzungen ersetzt. Die Bevölkerung wird hierfür um Verständnis gebeten.

Bushaltestellenverlegung „Rettungszentrum“

Wegen des Bauvorhabens „Ergänzungsbau Rettungszentrum Waldkirch“ wird die Bushaltestelle „Rettungszentrum“ vom Bereich der Hausnummer 118 in den Bereich Lange Straße 112 verlegt. Die Arbeiten werden voraussichtlich im Frühjahr 2019 abgeschlossen sein.

Keine Linienbusse über das Ebertle

Aufgrund Anschlussarbeiten an die Kanalisation muss die Kohlenbacher Straße in Kollnau im Bereich Haus Nr. 22 für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt werden. Die Vollsperrung dauert von Mittwoch, 20. Februar, bis einschließlich Freitag, 22. Februar. Eine Umleitung wird eingerichtet. Während der Vollsperrung in der Kohlenbacher Straße fährt der Linienbus nicht über das Ebertle.

Vollsperrung Heitere Weg

Fahrbahn und Gehwege im Heitere Weg müssen ab der Hausnummer 13 für etwa 150 Meter voll gesperrt werden, und zwar voraussichtlich bis 15. Februar, jeweils von 8 bis 17 Uhr, in Intervallen von maximal 15 Minuten. Der Grund sind Baumfällarbeiten.

Weitere aktuelle Straßensperrungen in Waldkirch

Torackerstraße: Für den Bau eines neuen Regenwasserkanals muss die Torackerstraße im Kreuzungsbereich mit der Eisenbahnstraße voraussichtlich bis Ende Februar voll gesperrt werden. In diesem Zuge bleiben auch die Alte Dorfstraße im Bereich 14 bis 16 sowie die Kirchgasse voraussichtlich bis Ende Februar gesperrt.

Eisenbahnstraße: Für den Neubau „Neue Ortsmitte Drescheschopf“ muss die Eisenbahnstraße im Bereich der Hausnummer 2 voraussichtlich Ende Februar voll gesperrt bleiben; auch der Gehweg bleibt in dieser Zeit voll gesperrt.

Langestraße (Nr. 118 und Sägematte): Wegen des Bauvorhabens „Ergänzungsbau Rettungszentrum Waldkirch“ kommt es in diesem Bereich zu Verkehrsbehinderungen.

Am Rosengarten (Nr. 2 bis 34c): Zur Einrichtung von schnelleren Internetverbindungen durch die Stadtwerke Waldkirch finden in diesen Bereichen derzeit Erschließungsarbeiten statt; es muss voraussichtlich bis Ende Februar mit Verkehrsbehinderungen gerechnet werden.

Schwarzenbergstraße: Für die Baustellenzufahrt in das Neubaugebiet „Am Schänzle“ sind weiterhin Halteverbote in der Schwarzenbergstraße, Hausnummer 1 bis 37 b, sowie Am Schänzle, Hausnummer 1 bis 3, notwendig.

Allgemeiner Veranstaltungskalender

Eine Übersicht über die Veranstaltungen aller Vereine und Institutionen in Waldkirch gibt es auf dem Veranstaltungskalender der Tourismusgesellschaft ZweifälterLand, der die Stadt Waldkirch angehört: www.zweifaelterland.de.

Herausgeber: Stadt Waldkirch
Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Oberbürgermeister Roman Götzmann, Stadt Waldkirch

Ende des Waldkircher Amtsblatts

Bäume an der Elz werden gefällt

Arbeiten erfolgen zwischen dem 20. und 27. Februar

Waldkirch. Das Regierungspräsidium Freiburg lässt an der Elz sieben bis acht größere Bäume fällen. Hintergrund ist, dass ein Sachverständiger die Bäume begutachtet und erhebliche Schäden festgestellt hat.

Die Arbeiten werden zwischen Eisenbahnbrücke Max-Barth-Weg und der Brücke Emmendinger Straße zwischen Mittwoch, 20. und Mittwoch, 27. Februar durch den Betriebshof Riegel erfolgen. Die Gehölzpflege ist notwendig, da bei einer Überprüfung der Bäume ein hoher Totholzanteil im Kronenbereich festgestellt worden ist. Von Fäulnis im Stammbereich einiger Bäume sind ebenfalls auszugehen. Aufgrund dieser erheblichen Schäden sind umfangreiche Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit dringend erforderlich. Bedingt durch den Standort in unmittelbarer Nähe des begleitenden Fuß- und Radwegs bestehe ein großes Risiko, dass Kronenteile bei Windbruch auf den Weg fallen können. Betroffen von der Fällung sind bis zu acht Mittel- bis Großbäume. Wie das Regierungspräsidium mitteilt, werden die gefällten Bäume durch entsprechende Neupflanzungen ersetzt. Während der Arbeiten kann es zur kurzfristigen Sperrung des Fuß- und Radweges kommen.

<h3>STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN</h3> <p>www.stadt-waldkirch.de</p> <p>Vorwahl Telefon (0 76 81)</p> <p>Öffnungszeiten: Dienstag bis Samstag 13.00 - 17.00 Uhr Sonntag 11 - 17 Uhr Museumscafé Sonntag 14.00 - 17.00 Uhr Kirchplatz 14, Tel. 47 85 30 elztalmuseum@stadt-waldkirch.de www.elztalmuseum.de</p> <p>Museum Waldkirch</p> <p>Montag, Dienstag und Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr Mittwoch 10.00 - 18.00 Uhr Freitag, Samstag 10.00 - 13.00 Uhr Schlötterdalldalee 9, Tel. 2 41 47 info@mediathek-waldkirch.de</p> <p>Mediathek Waldkirch</p>	<p>Wiederoöffnung im Mai 2019</p> <p>'s Bad Waldkirch</p> <p>Schwimmbad-Allee 1, Tel. 474 10 30 schwimmbad@stadt-waldkirch.de www.schwimmbad-waldkirch.de</p> <p>Stadtarchiv Waldkirch</p> <p>Sprechzeiten: Montag bis Freitag nach Vereinbarung Freie Str. 17, Tel. 07681 474 08 57</p> <p>Rotes Haus Waldkirch</p> <p>Montag und Dienstag 9.00 - 10.00 Uhr Mittwoch und Freitag 14.00 - 17.00 Uhr Mittwoch und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr Emmendinger Str. 3, Tel. 49 01 27 roteshaus@abs.stadt-waldkirch.de</p>	<p>Offener Treff (ab 14 Jahren): Dienstag 16.00 - 20.00 Uhr Mittwoch 16.00 - 19.00 Uhr Freitag 15.00 - 19.00 Uhr bzw. 14-tägig bis 22.00 Uhr Fabrikstraße 16, Tel. 47 47 09 hauserjugend@abs.stadt-waldkirch.de</p> <p>Haus der Jugend Waldkirch</p> <p>Sprechstunden (außer Schulfreien): Verwaltung: Mo. - Fr. 8.30 - 11.30 Uhr und Mi. 14.30 - 17.00 Uhr Schulleitung: nach Vereinbarung Merkinstraße 19, Tel. 55 70 postkorb@musikschule-waldkirch.de</p> <p>Musikschule Waldkirch</p> <p>Rettungszentrum Lange Str. 118, 79183 Waldkirch Telefon Rettungszentrum 47 43 83-0 Notruf Feuerwehr 112 info@feuerwehr-waldkirch.de www.feuerwehr-waldkirch.de</p> <p>Feuerwehr Waldkirch</p>
---	---	--